



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail:
parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS - VI/801827/25

An
J**** P****

per RSb sowie per E-Mail an: ****

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die wahlwerbende Partei „Liste Posch (für ein neues Favoriten)“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025, GZ StRH VII - 585051-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wird **eingestellt**.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 2, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 23. Mai 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025, GZ StRH VII - 585051-2025, zur wahlwerbenden Partei „Liste Posch (für ein neues Favoriten)“, Kurzbezeichnung „POSCH“, betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„Vorliegender Sachverhalt“

Die wahlwerbende Partei „POSCH - Liste Posch (für ein neues Favoriten)“ kandidierte gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 10. Bezirk. In weiterer Folge erging durch diese wahlwerbende Partei am 20. April 2025 (Stichtag gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) keine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz an den StRH Wien.

Eine sonstige Veröffentlichung eines solchen Berichtes durch die Partei ist dem StRH Wien nach Internetrecherche auch nicht bekannt geworden. Im Zuge dieser Internetrecherche zeigte sich, dass diese wahlwerbende Partei über keine eigene Website verfügte und der Namensgeber der Liste eine Facebook-Gruppe administrierte, bei der ebenfalls kein Hinweis auf einen Wahlwerbungsbericht gefunden wurde.

Am 28. April 2025 teilte [...] dem StRH Wien per E-Mail mit, dass im Zusammenhang mit seiner „spontan gegründeten Online-Liste“ keine Wahlwerbungsaufwendungen entstanden sind und sich „seine Liste Posch“ nach dem Wahlsonntag wieder auflösen wird (siehe Beilage A).

[...]

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2

leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei dem StRH Wien weder eine Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes bekannt gegeben hat, noch gem. der Recherche des StRH Wien eine solche Veröffentlichung auf der Website der Partei erfolgt ist.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 27. Juni 2025 an die wahlwerbende Partei „POSCH“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. Die wahlwerbende Partei „POSCH“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 30. Juni 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Als ‚Liste Posch‘ agierte ich als Einzelperson auf Bezirksebene in Favoriten.

Es war für mich sehr mühsam durch die vorgezogenen Wahlen optimale Informationen zu sammeln, deswegen ging der Wahlwerbungsbericht durch die Anzahl der vielen E-Mails vollkommen daneben. [...].

Meine einzigen Ausgaben waren die MA-Kosten für die Bezirksliste (72,67 Euro).

[...]

Die ‚Liste Posch‘ wurde nach dem Wahlsonntag aufgelöst.

[...]

Sollten meinerseits gravierende Verfehlungen entstanden sein, so möchte ich mich dafür entschuldigen.

[...]“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

[...]

2. „wahlwerbende Partei“: eine Wählerinnen- oder Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung beteiligt,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,

4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen. [...]

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „POSCH“ war eine Wähler*innengruppe, die sich bei den Wiener Bezirksvertretungswahlen 2025 unter Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zur Bezirksvertretung für den 10. Bezirk beteiligte, wobei sie kein Mandat erlangen konnte. Nach dem Wahlsonntag am 27. April 2025 hat diese wahlwerbende Partei sämtliche Aktivitäten beendet.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien und der Stellungnahme der Partei vom 30. Juni 2025, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken hervorgekommen sind. Im Besonderen sieht der WUPPS – mangels anderslautender Hinweise und vor dem Hintergrund, dass die wahlwerbende Partei bei der Wahl kein Mandat im Wiener Gemeinderat oder einer Wiener Bezirksvertretung erzielen konnte – keine Veranlassung, an dem Vorbringen der „POSCH“ betreffend ihre „Auflösung“, also die Beendigung ihrer Tätigkeiten, zu zweifeln.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien bezieht sich auf eine wahlwerbende Partei, die zwischenzeitlich sämtliche Aktivitäten beendet hat. Die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes und so auch jene betreffend die Verhängung von Geldbußen setzen ihrem Wortlaut nach allerdings voraus, dass die belangte Partei nach wie vor existent ist, als „wahlwerbende Partei“ sohin zumindest irgendwelche Aktivitäten entfaltet, um für ein zurückliegendes Verhaltens mittels einer mit Bescheid gegenüber dieser Partei als Rechtssubjekt eines Verwaltungsverfahrens ausgesprochenen Sanktion zur Verantwortung gezogen werden zu können (vgl. zur ähnlichen Rechtslage auf Bundesebene UPTS 24.11.2020, GZ 2020-0.606.250).

5.2. Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße war daher aus dem oben genannten Grund einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

22. September 2025

Der Vorsitzende:

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt